

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2006	Ausgegeben am 6. Oktober 2006	Nr. 107
-------------	--------------------------------------	----------------

Inhalt

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am 13. Mai 2007 S. 697

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am 13. Mai 2007

1. Wahlvorschläge für die Wahlen der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen (5. Wahlperiode) am 13. Mai 2007 sollen möglichst frühzeitig schriftlich beim Leiter des Wahlbereichs Bremen (Dienststelle: Statistisches Landesamt Bremen, An der Weide 14-16, 28195 Bremen) eingereicht werden; spätester Termin ist der **20. März 2007, 18:00 Uhr**.
2. Die Wahlen der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen finden gleichzeitig mit der Wahl der Bremischen Bürgerschaft am 13. Mai 2007 statt.
3. Gemäß § 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 20. Juni 1989 (Brem.GBl. S. 241), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 214) geändert worden ist, sind zur Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten für die Stadt- und Ortsteile im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen Beiräte mit nachstehenden Mitgliederzahlen zu wählen:
 1. Ortsteil Blockland 7
 2. Stadtteil Blumenthal 17
 3. Ortsteil Borgfeld 9
 4. Stadtteil Burglesum 17
 5. Stadtteil Findorff 15
 6. Stadtteil Gröpelingen sowie Ortsteil Industriehäfen 19
 7. Stadtteil Hemelingen 19
 8. Stadtteil Horn-Lehe 15
 9. Stadtteil Huchting 17
 10. Stadtteil Mitte 13
 11. Stadtteil Neustadt 19
 12. Ortsteil Oberneuland 13
 13. Stadtteil Obervieland 17
 14. Stadtteil Östliche Vorstadt 17
 15. Stadtteil Osterholz 19

16. Stadtteil Schwachhausen 19
 17. Ortsteil Seehausen 7
 18. Ortsteil Strom 7
 19. Stadtteil Vahr 17
 20. Stadtteil Vegesack 17
 21. Stadtteil Walle sowie Ortsteil Handelshäfen 17
 22. Stadtteil Woltmershausen sowie Ortsteile Hohentorshafen und Neustädter Hafen 13
4. Die Beiratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt.
 5. Wahlberechtigt zum Beirat sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die im jeweiligen Beiratsbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

Wählbar zum Beirat ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Beiratsbereich eine Wohnung innehat oder, sofern er eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält. Die Bestimmungen des Bremischen Wahlgesetzes über die Wohnung, die Berechnung der Fristen und den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten entsprechend. Vorgeschlagene Bewerber/innen können nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Sie müssen ihre unwiderrufliche Zustimmung dazu schriftlich erteilen.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (**Unionsbürger**) können unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche an den Wahlen der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen teilnehmen.
 6. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden, nicht aber von Einzelbewerbern. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Mitgliedern des für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßig zuständigen

Vorstandes der Partei bzw. Wählervereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Sofern ein für das Gebiet der Stadt Bremen satzungsmäßig zuständiger Vorstand nicht besteht, sind die Wahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Stadt Bremen persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Dabei genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge eine von mindestens drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

7. Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag, in der Bremischen Bürgerschaft oder in einem Beirat seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **27. Februar 2007** dem Landeswahlleiter (Dienststelle: Statistisches Landesamt Bremen, An der Weide 14-16, 28195 Bremen) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat.

Einer besonderen Beteiligungsanzeige für die Wahlen der Beiräte bedarf es nicht, wenn die Partei oder Wählervereinigung ihre Beteiligung an der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt hat.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die eine **Beteiligungsanzeige** abzugeben haben, müssen außerdem von zweimal so viel

Wahlberechtigten des jeweiligen Beiratsbereichs, wie Mitglieder des Beirats zu wählen sind, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner solcher Wahlvorschläge muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist auf amtlichen Formblättern bei Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachzuweisen.

Formblätter für **Unterstützungsunterschriften** werden vom Leiter des Wahlbereichs Bremen auf Anforderung nach schriftlicher Bestätigung der Aufstellung des Wahlvorschlages durch den Wahlvorschlagsberechtigten kostenfrei an diesen ausgegeben.

8. Im Übrigen wird wegen der weiteren Anforderungen an Wahlvorschläge und wegen der mit vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen auf die Vorschriften der §§ 48 und 51 in Verbindung mit den §§ 16 bis 23 des Bremischen Wahlgesetzes (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 99) geändert worden ist, sowie auf die §§ 78 und 83 in Verbindung mit den §§ 27 bis 31 der Bremischen Landeswahlordnung (LWO) vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 334), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 305) geändert worden ist, sowie auf das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 20. Juni 1989 (Brem.GBl. S. 241), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 214), hingewiesen.

Bremen, den 28. September 2006

Der Leiter des Wahlbereichs Bremen